

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

**die petri&eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH,
Schiffbauerweg 2, 28237 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die petri&eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH, Schiffbauerweg 2, 28247 Bremen - im folgenden Leistungserbringer genannt – in der **Wohngruppe für minderjährige Flüchtlinge in der Osterholzer Heerstraße 201 A in 28307 Bremen** (7 Plätze) für Jugendliche erbringt, die einen Anspruch auf Unterkunft und Betreuung nach §§ 27,34 SGB VIII u. AsylbVLG haben.

1.2 Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und Entgeltkalkulation (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 79f SGB VIII vom 15 November 2001 (LRV SGV VIII) sowie die zugehörigen Änderungen und Ergänzungsvereinbarungen.

1. Leistung

2.1 Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Die Leistungsbeschreibung orientiert sich an dem Leistungsangebotstyp (LAT) Nr. 1 Heimerziehung / Wohngruppe 7 Wochentage des LRV SGV VIII.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3 –zu betreuender Personenkreis-

Aufgenommen werden männliche minderjährige Flüchtlinge ab dem vollendeten 14 Lebensjahr (Aufnahmealter). Bei der Belegung der einzelnen Wohngruppen wird auf kulturelle und sprachliche Identität und Homogenität geachtet.

Massiver Drogenkonsum und/oder Konflikte mit dem Betäubungsmittelgesetz stellen ein Ausschlusskriterium dar.

Die Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hat in der Osterholzer Heerstraße 201 A, 28307 Bremen eine Kapazität von 7 Plätzen.

Die Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist ein vollstationäres Betreuungsangebot. Als Ziele liegen den Wohngruppen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende und Flüchtlinge

zugrunde: Soziale Stabilisierung im Gruppenprozess, kulturakzeptierender integrativer Betreuungsansatz, Begleitung im Asylverfahren, Beratung und Hilfestellung zum Leben in einer fremden Gesellschaft.

Die Betreuung der Jugendlichen erfolgt an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr.

Die Leistungsbeschreibung ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung.

2.4 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zu Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.5 Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Bekleidung, Fahrtkosten und Taschengeld für die Kinder/Jugendlichen sind nicht Bestandteil des Leistungsangebots der Jugendwohngruppe.

2.6 Im Entgelt sind die Kosten für Gruppen- und Ferienfahrten enthalten.

3. Leistungsentgelt

Für den Zeitraum ab **01.01.2021** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 182,65 pro Person/täglich.

(Freihaltegeld 164,39 pro Person tgl.)

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

-ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 172,62 pro Person/tgl.,

-ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 10,03 pro Person/tgl. ,

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2021 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3. Sofern Verhandlungen bzgl. eines neuen Entgelts aufgenommen werden sollen, ist nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Vorlage einer hinreichend konkretisierten Begründung der Forderungen maßgeblich (s. § 12 Abs. 1 LRV SGV VIII). Das in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.

4.4. Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhergesehene und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung richten sich nach § 8 des Landesrahmenvertrages sowie der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 f SGB VIII. Der Bericht erfolgt nach den Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung.

5.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5.3 Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen

5.4 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Soweit landesrechtliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Sofern notwendig, sind unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

6.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

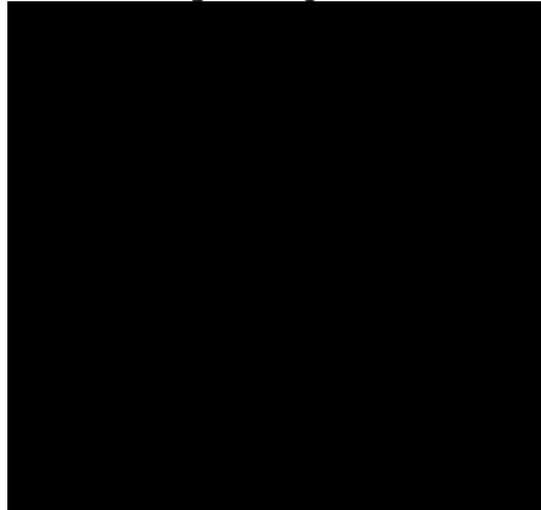
6.4 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bremen, im November 2020

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**



Leistungserbringer



Anlage1 Leistungsbeschreibung

Anlage 2 Entgeltkalkulation

Leistungsbeschreibung Wohngruppe Osterholzer Heerstraße 201 A

Leistungsangebotstyp Nr.:	Heimerziehung Wohngruppe 7 Wochentage
1. Art des Angebots	<p>Wohngruppe mit insgesamt sieben Plätzen für männliche minderjährige unbegleitete Flüchtlinge und Asylbewerber ab dem 14. Lebensjahr und minderjährige Jugendliche.</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einem professionell gestalteten Wohn- und Lebensfeld • Rund-um-die-Uhr-Betreuung
2. Rechtsgrundlage	§§ 27, 34, SGB VIII; AsylbVLG
3. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Stabilisierung im Gruppenprozess • kulturakzeptierender integrativer Betreuungsansatz • Begleitung im Asylverfahren • Beratung und Hilfestellung zum Leben in einer fremden Gesellschaft.
4. Personenkreis	<p>In der Wohngemeinschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Asylbewerber werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • männliche Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr aufgenommen. • Bei der Belegung der einzelnen Wohngruppen wird auf kulturelle und sprachliche Identität und Homogenität geachtet • Jugendliche mit massiver Delinquenz im Bereich des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) können nicht aufgenommen werden.
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung –und Sicherung auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Allen Bewohnern steht ein möbliertes Einzel- oder Doppelzimmer zur Verfügung. Außerdem verfügt die Wohngruppe über einen Gruppenraum, zwei Gemeinschaftsküchen und gut ausgestattete sanitäre Anlagen</p> <p>Das gesamte Erdgeschoss ist barrierefrei und rollstuhlgerecht umgebaut.</p>
5.2 Verpflegung	Der Träger stellt unter Anleitung zur Selbstversorgung die Verpflegung mit Lebensmitteln der Jugendlichen sicher.
5.3 Erziehung/Sozial-pädagogische Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> • täglich ist eine pädagogische Ansprechperson vor Ort • Beratung und Begleitung im Asylverfahren • Bearbeitung/Aufarbeitung der persönlichen Biographie der Jugendlichen

	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfen zur Strukturierung des Alltags • Initiierung ergänzender Unterstützungs- und Beratungsformen • schulische und berufliche Förderung und Beratung, Hausaufgabenbetreuung • gemeinsame Erziehungsplanung
5.3 Erziehung/Sozial-pädagogische Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von therapeutischen Unterstützungsmaßnahmen • Beratung und Fallbesprechung in Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie • Freizeitgestaltung und Gruppenaktivitäten • gemeinsame Unternehmungen Gruppenabende / Hausversammlungen, • Unterstützung bei Behördengängen • Hilfe bei der Haushaltsplanung • Hauswirtschaftliche Versorgung • Verpflegung • Vermittlung sozialer und kultureller Kompetenz • Vermittlung von Alltagswissen
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen erfahrenen Diplom-Sozialpädagogen oder eine Diplom-Sozialpädagogin. Die Betreuung erfolgt durch erfahrene Erzieherinnen/Erzieher und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen.</p> <p>Personalanhaltswerte</p> <p>Betreuung: 1:1,75</p> <p>Zusätzlich fällt der Personalkostenanteil für die anwesenden Nachtbereitschaften in Höhe von 0,74 Stellenanteilen an.</p>
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr Rund-um-die-Uhr-Betreuung
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel, - Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung eines Gebäudes bzw. des notwendigen Wohnraumes. • Vorhalten von Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen. • Ausstattung der Zimmer und der Nutz- sowie Gemeinschaftsflächen mit altersgerechtem Inventar. • Ausstattung der Büros mit üblichem Geschäftsinventar.

10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Entsprechend der Regelungen im SGB VIII werden Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsprozesse nach den Vereinbarungen des bremischen Landesrahmenvertrages kontinuierlich ausgearbeitet. Alle zwei Jahre werden diese Entwicklungen in Form eines Berichtes dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot einschließlich des Regie- und Verwaltungskostenanteils. Nicht enthalten sind: <ul style="list-style-type: none">◆ Taschengeld◆ Bekleidungsgeld◆ Fahrgeld / Fahrkarte